

REGIERUNGSRAT

12. Dezember 2018

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

18.267

Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs B
"Steinacher" in Mönthal (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung der Deponie des Typs B "Steinacher" in Mönthal" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Im Steinbruch "Steinacher" der Gemeinde Mönthal wird seit über 60 Jahren Kalkstein abgebaut. Der Steinbruch ist im Kulturlandplan der Gemeinde als Materialabbauzone ausgeschieden, und die Wiederauffüllung ist bis anhin mit sogenanntem "unverschmutztem Aushubmaterial" (Material des Typs A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA]) vorgesehen.

Die Grundeigentümerin und Betreiberin des Steinbruchs beabsichtigt nun, anstelle einer Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial den Steinbruch mit Material des Typs B gemäss VVEA aufzufüllen. Beim Material des Typs B handelt es sich um mineralische Bauabfälle und Aushubmaterial mit Inertstoffqualität, also Materialien, welche aus dem Rückbau von Gebäuden und Bauten anfallen. Mit dieser Änderung des Auffüllmaterials wird der Steinbruch "Steinacher" zu einem Deponiestandort des Typs B, der gemäss Bundesrecht im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden muss (Art. 5 Abs. 2 VVEA).

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich neun Mitwirkende zum geplanten Vorhaben. Die sechs Parteien CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, Grünliberale, SP und SVP sind mit einer Standortfestsetzung vorbehaltlos einverstanden, ebenso der Regionalplanungsverband Brugg Regio sowie der Aargauische Gewerbeverband (AGV). Eine Privatperson lehnt das Deponievorhaben im Grundsatz ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonalen Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

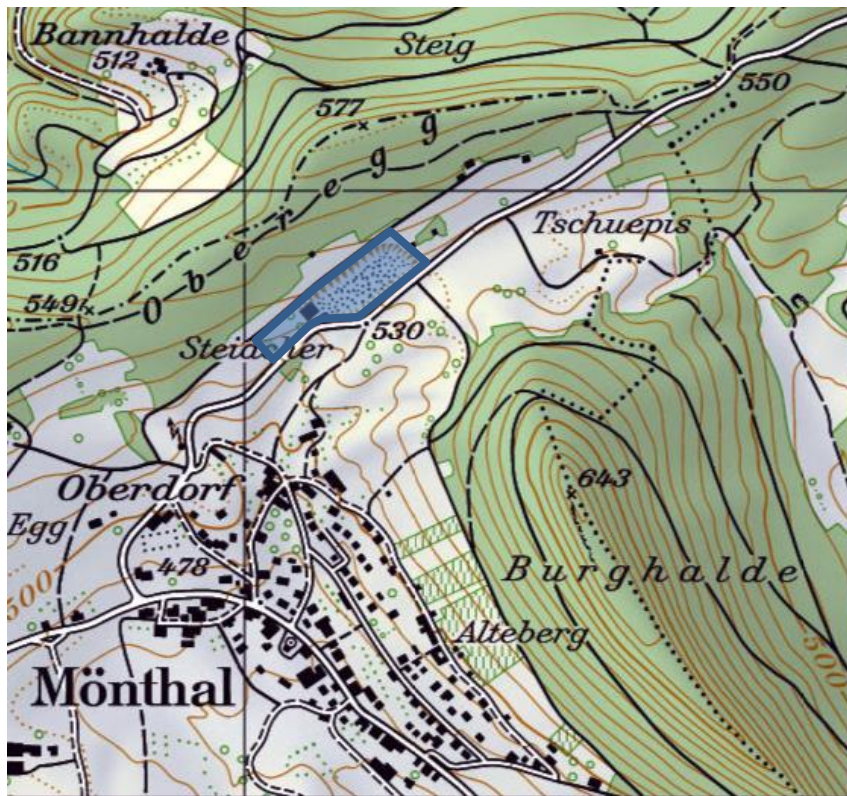
2. Ausgangslage

2.1 Ausgangssituation

Im Steinbruch "Steinacher" der Gemeinde Mönthal wird seit über 60 Jahren Kalkstein abgebaut, der als Juramergel und Juraschotter für den Strassen-, Wald- und Feldstrassenbau sowie für die Zementherstellung verwendet wird. Im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde ist der Steinbruch als Materialabbauzone ausgeschieden. Der Abbau des Kalksteins, die Wiederauffüllung und die Endgestaltung und Rekultivierung wird über die Vorgaben der Bau- und Nutzungsordnung und über die aktuell gültige Abbaubewilligung der Gemeinde Mönthal geregelt. Die Wiederauffüllung des Stein-

bruchs ist bis anhin mit Material des Typs A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) – sogenanntem "unverschmutztem Aushubmaterial" – vorgesehen und gilt als Bestandteil des Abbauvorhabens.

Die Grundeigentümerin und Betreiberin des Steinbruchs – die Aarvia Baustoffe AG – beabsichtigt nun, anstelle einer Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial den Steinbruch mit Material des Typs B gemäss VVEA aufzufüllen. Beim Material des Typs B handelt es sich um mineralische Bauabfälle und Aushubmaterial mit Inertstoffqualität, also Materialien, welche aus dem Rückbau von Gebäuden und Bauten anfallen. Mit der Änderung des Auffüllmaterials von Typ A auf Typ B wird der Steinbruch "Steinacher" zu einem Deponiestandort des Typs B, welcher nach Massgabe der bundesrechtlichen Anforderungen im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden muss (Art. 5 Abs. 2 VVEA).



Der Perimeter des aktuellen Steinbruchs ist der zur **Festsetzung** beantragte **Deponiestandort "Steinacher"**

Abbildung 1: Standort und Lage des Vorhabens

2.2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Die für die Abfallwirtschaft und damit auch für die Errichtung und den Betrieb von Deponien massgebende VVEA wurde am 4. Dezember 2015 vom Bundesrat verabschiedet und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die VVEA löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990 ab.

Die nicht mehr gültige TVA definierte drei verschiedene Deponietypen: Inertstoffdeponien, Reststoffdeponien und Reaktordeponien. Die VVEA unterscheidet neu fünf Deponietypen, womit die bisherige Praxis zu präzisieren ist. Deponien mit unverschmutztem Aushubmaterial und Deponien mit mineralischen Bauabfällen und Aushubmaterial mit Inertstoffqualität waren bisher als Inertstoffdeponien eingestuft. Neu wird zwischen Deponien des Typs A (Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial) und Deponien des Typs B (Deponie für Aushubmaterial mit Inertstoffqualität) unterschieden.

Beim Steinbruch "Steinacher" in Mönthal handelt es sich bis anhin nicht um eine Deponie, sondern um eine Materialentnahmestelle, deren Auffüllung mit Material des Typs A über die Abbaubewilligung

geregelt werden konnte. Mit der Änderung des Auffüllmaterials wird der Steinbruch "Steinacher" zu einer Deponie des Typs B, deren Realisierung eine Standortfestsetzung im kantonalen Richtplan verlangt (Art. 5 Abs. 2 VVEA).

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

4. Beschreibung des Vorhabens

Der Planungsperimeter umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha und entspricht der bisher im Kulturlandplan ausgeschiedenen Materialabbauzone. Im Rahmen des bewilligten Kalkabbaus im Steinbruch "Steinacher" verblieb Ende 2016 ein Restabbauvolumen von rund 160'000 m³. Die Auffüllung des Steinbruchs "Steinacher" richtet sich nach dem Abbaufortschritt. Demnach beträgt der Abbauhorizont bei einem durchschnittlichen jährlichen Abbauvolumen von 10'000 m³ noch rund 15 Jahre. Bei dem geschätzten verfügbaren Auffüllvolumen von 365'000 m³ können abzüglich des Volumens für Boden, Abdichtungs- und Sickerungsschichten rund 315'000 m³ für die Auffüllung mit Material von Inertstoffqualität verwendet werden. Mit diesem Volumen können jährlich über die Dauer von 20–25 Jahren zwischen 10'000 m³ und 20'000 m³ Material des Typs B abgelagert werden. Die Erschliessung für den Deponiebetrieb erfolgt wie beim bisher bewilligten Projekt über die Kantonsstrasse K444.

Grundsätzlich ändert sich im Vergleich zum bewilligten Projekt ausser dem Wiederauffüllmaterial und der Abdichtung und Entwässerung der Wiederauffüllung nichts Grundlegendes. Der Perimeter, die Abbaumenge, die Wiederauffüllmenge, die Etappierung, die Endgestaltung, die Rodungsflächen, der ökologische Ausgleich und die Rekultivierung bleiben unverändert. Weitere räumliche Auswirkungen entstehen durch die Änderung des Auffüllmaterials nicht.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auf Stufe Richtplan wird die grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung geprüft. Eine allfällige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens und im anschliessenden Baubewilligungsverfahren durchgeführt.

Im vorliegenden Fall ist keine formelle UVP notwendig. Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Deponien mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500'000 m³ und Materialabbauvorhaben mit einem Volumen von über 300'000 m³ UVP-pflichtig (Anhang 4 "Entsorgung" Abs. 40.4 und Anhang 8 "Andere Anlagen" Abs. 80.3 UVPV). Einerseits liegt das geplante Auffüllvolumen unter dem Schwellenwert von 500'000 m³. Andererseits bestand seit dem Inkrafttreten der UVPV im Jahr 1989 für einen Materialabbau keine UVP-Pflicht und daher kann hier nicht von einer wesentlichen Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage gemäss Art. 2 UVPV gesprochen werden.

6. Kommunale Nutzungsplanung

Nach erfolgter Festsetzung des Standorts "Steinacher" als Deponie im kantonalen Richtplan setzt ein Deponiebetrieb die Ausscheidung einer entsprechenden Zone in der Nutzungsplanung der Gemeinde Mönthal voraus. Im aktuellen Kulturlandplan ist der Perimeter als Materialabbauzone ausgeschieden. Nach erfolgter Standortfestsetzung ist der Perimeter in der Nutzungsplanung als Materialabbau-

und Deponiezone mit den entsprechenden Bestimmungen auszuscheiden. Die aktuelle Nutzungsplanung muss entsprechend geändert werden. Der Gemeinderat Mönthal sieht die Überarbeitung und öffentliche Auflage der kommunalen Nutzungsplanung nach dem Richtplanentscheid des Grossen Rats vor.

7. Kantonaler Richtplan

Die kantonalen Fachstellen haben das Vorhaben anlässlich der verwaltungsinternen Konferenz (VIK) vom Februar 2018 auf die Einhaltung von Richtplanvorgaben und kantonaler sowie Bundesgesetzgebung geprüft. Der beantragten Richtplananpassung steht gemäss dieser Prüfung nichts entgegen.

7.1 Betroffener Richtplaninhalt

Abfallanlagen und Deponien (Richtplankapitel A 2.1)

Im Richtplankapitel A 2.1 Abfallanlagen und Deponien, Planungsanweisung 2.1, ist die Festsetzung Mönthal "Steinacher" als Deponie des Typs B neu einzutragen. In der Richtplan-Gesamtkarte wird eine neue Signatur "Deponie" eingefügt.

Landschaften von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.3)

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.4)

Der Projektperimeter liegt in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) und von nationaler Bedeutung gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Diese Landschaften verdienen einen besonderen Schutz. Die Beurteilung der landschaftlichen Einordnung hat sich daran zu orientieren, dass wie bisher die Rekultivierung und Wiederherstellung der Landschaft vorgesehen ist.

7.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom 29. Juni 2018 bis zum 28. September 2018 haben sich folgende 9 Mitwirkende beteiligt:

- der regionale Planungsverband Brugg Regio
- die Parteien CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, Grünliberale, SP und SVP
- der Aargauische Gewerbeverband (AGV)
- eine Privatperson

Zustimmung ohne Vorbehalt

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind der Regionalplanungsverband Brugg Regio und die Parteien CVP, FDP, Die Liberalen, Grüne, Grünliberale, SP und SVP.

Ablehnung

Ein Privater lehnt das Vorhaben im Grundsatz ab. Neben der Nähe des Abbaugebiets zu drei im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragenen Ablagerungsstandorte und dem an den Abbauperimeter angrenzenden Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung ist der Hauptkritikpunkt die vorgesehene Entwässerung.

Gemäss Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung darf Deponiesickerwasser erst in ein Gewässer geleitet werden, wenn es den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) entspricht. Um diese Anforderungen einzuhalten, ist beim vorliegenden Vorhaben geplant, das gefasste Sickerwasser in die Kanalisation zu leiten. Da die Kanalisationsleitungen heute schon stark überlastet seien, komme es bei starken Niederschlägen regelmässig zu Überschwemmungen. Da bei Starkniederschlagsereignissen in den offenen und noch nicht rekultivierten Grubenteilen in kurzer Zeit grosse Meteorwassermengen anfallen, wird befürchtet, dass die bestehenden Leitungen der Ge-

meindekanalisation diese Wassermengen nicht fassen können. Es bestünde die akute Gefahr, dass Deponiesickerwasser ungefiltert in den Bach flösse.

8. Beurteilung

8.1 Bedarf

Gemäss Art. 39 VVEA ist der Bedarf eines Deponieprojekts im Rahmen der Errichtungsbewilligung (Baubewilligung) zu erbringen. Gemäss kantonaler Praxis ist ein erster Bedarfsnachweis bei einer Festsetzung eines Standorts in den Richtplan zu erbringen, wobei die mittel- und längerfristige Sicherstellung von geeigneten Standorten und ausreichendem Deponieraum im Zentrum steht. Für die Errichtungsbewilligung ist der kurzfristige konkrete Bedarf nachzuweisen.

Im Aargau fallen pro Jahr rund 410'000 t Material des Typs B an, was einem Volumen von rund 275'000 m³ entspricht. Davon kann die aktuell einzige in Betrieb stehende Deponie Emmet in Seon mit einem jährlichen Volumen von ca. 90'000 m³ (135'000 t) nur rund einen Drittel aufnehmen. Die übrigen zwei Drittel des anfallenden Materials des Typs B werden in die umliegenden Kantone exportiert.

Aktuell ist neben dem Standort "Emmet, Erweiterung Mitte" in Seon nur der Standort "Leigruebe" in Fisibach als Deponie des Typs B im kantonalen Richtplan festgesetzt. Aktuell wird der Standort im Rahmen der Teiländerung der Nutzungsplanung der Gemeinde als Deponiestandort umgesetzt. Gemäss diesem laufenden Verfahren ist ein jährliches Annahmenvolumen von rund 46'700 m³ (70'000 t) vorgesehen. Damit handelt es sich bei der "Leigruebe" gemessen am potentiellen jährlichen Annahmenvolumen um eine eher kleine Deponie, mit deren Inbetriebnahme der kantonale Bedarf kaum annähernd gedeckt werden kann.

Fazit

Die Entsorgung von im Kanton Aargau anfallenden Inertstoffen kann durch die aktuell einzig in Betrieb stehende Deponie Emmet in Seon nicht gedeckt werden. Aus Sicht des Kantons ist ein Bedarf im Aargau für 1–2 weitere Deponien des Typs B (Deponien für Inertstoffe) mit jährlichen Annahmengen wie in Seon vorhanden. Mit einem jährlichen Annahmenvolumen von durchschnittlich 15'000 m³ (22'500 t) während der nächsten 20–25 Jahren kann die Deponie "Steinacher" in Mönthal aber einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit leisten.

8.2 Landschaft

Der Projektperimeter liegt gemäss Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im BLN-Objekt 1108 Aargauer Tafeljura. Laut Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wird durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

Der Perimeter, die Abbaumengen, Auffüllmengen, der Abbau- und Wiederauffüllvorgang, die Rekultivierung sowie der bewilligte Endgestaltungsplan, der unter anderem den ökologischen Ausgleich festlegt, bleiben im Vergleich zum bisher bewilligten Materialabbau unverändert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind daher unbedeutend und fallen nicht ins Gewicht. Sie entsprechen dem bereits bisher rechtskräftig Bewilligten. Folglich stellt die Änderung des Auffüllmaterials keinen Eingriff in das Bundesinventar dar, der zusätzliche landschaftliche Auswirkungen zur Folge hätte oder über die Geringfügigkeit gemäss Art. 6 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) hinausginge. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der weiteren berührten Interessen steht daher die Richtplanfestsetzung dem Schutzziel einer ungeschmälernten Erhaltung der Landschaft nicht entgegen. Aus denselben Gründen sind die Aus-

wirkungen des Vorhabens auf die Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) unverändert als vertretbar zu beurteilen. Einer Richtplanfestsetzung des Standorts "Steinacher" als Deponie des Typs B steht damit auch keine Richtplanvorgabe gemäss Kapitel L 2.3 entgegen. Die beantragte Richtplananpassung ist aus landschaftlicher Sicht vertretbar.

8.3 Verkehr

Welche Art von Material zur Wiederauffüllung eines Steinbruchs über Kantonsstrassen und Anschlüsse transportiert wird, ist im Hinblick auf Belange der kantonalen Verkehrsplanung nicht bedeutsam. Die Kantonsstrasse K444 ist mit rund 250 Fahrzeugen täglich eine der am schwächsten belasteten Kantonsstrassen. Die durch den Deponiebetrieb möglicherweise zusätzlich verursachten Lastwagenfahrten sind im Vergleich zum aktuell bewilligten Abbau- und Auffüllbetrieb aus fachlicher Sicht unbedeutend. Somit steht einer Festsetzung des Deponiestandorts "Steinacher" in den kantonalen Richtplan aus verkehrlicher Sicht nichts entgegen.

8.4 Entwässerung

Beim vorliegenden Vorhaben ist eine getrennte Ableitung von Deponiesickerwasser in die Kanalisation und von Hangsickerwasser in den Vorfluter vorgesehen. Mit der geplanten realisierbaren Einleitung des Deponiesickerwassers in die Kanalisation wird der Vorgabe der Gewässerschutzgesetzgebung nachgekommen. Aus fachlicher Sicht steht somit einer Richtplanfestsetzung des Deponiestandorts nichts entgegen. In den nachgelagerten Verfahren wird nachzuweisen sein, dass bei Starkniederschlagsereignissen die Kanalisationsleitungen die erwartete Wassermenge fassen können und kein Deponiesickerwasser ungefiltert abfliessen kann. Es ist mit vertieften Abklärungen aufzuzeigen, dass der Bach "Oberhof" nicht gefährdet oder verunreinigt werden kann.

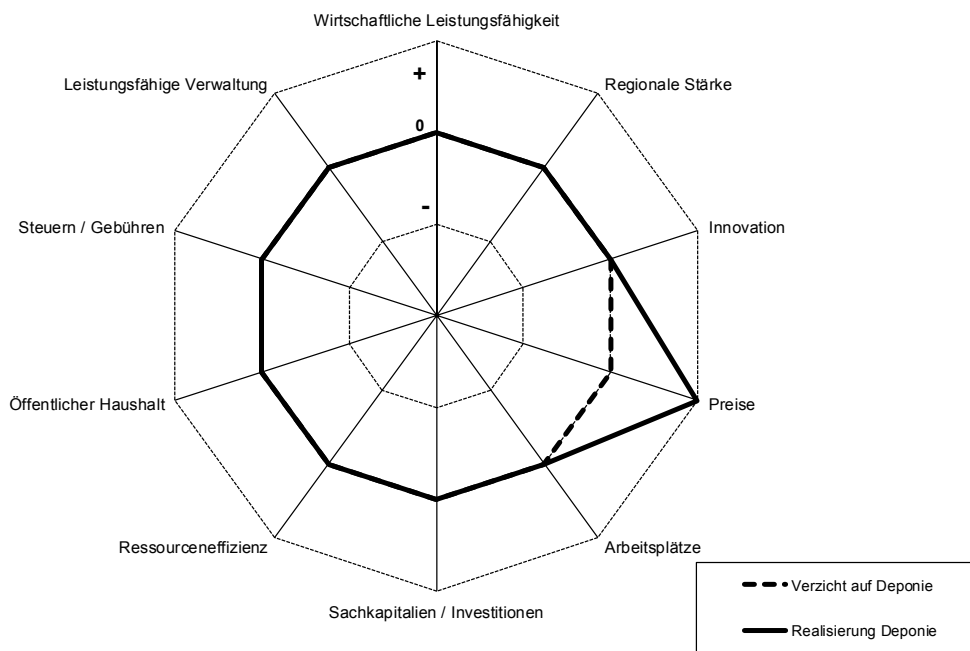
8.5 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten:

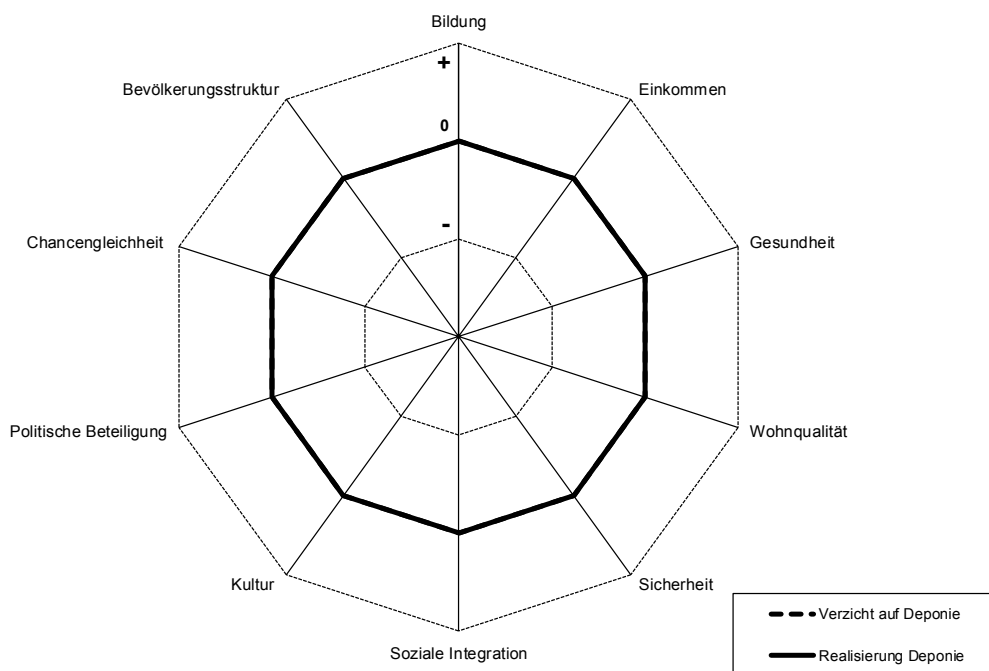
- Verzicht auf Deponie
- Realisierung Deponie

Wirtschaft



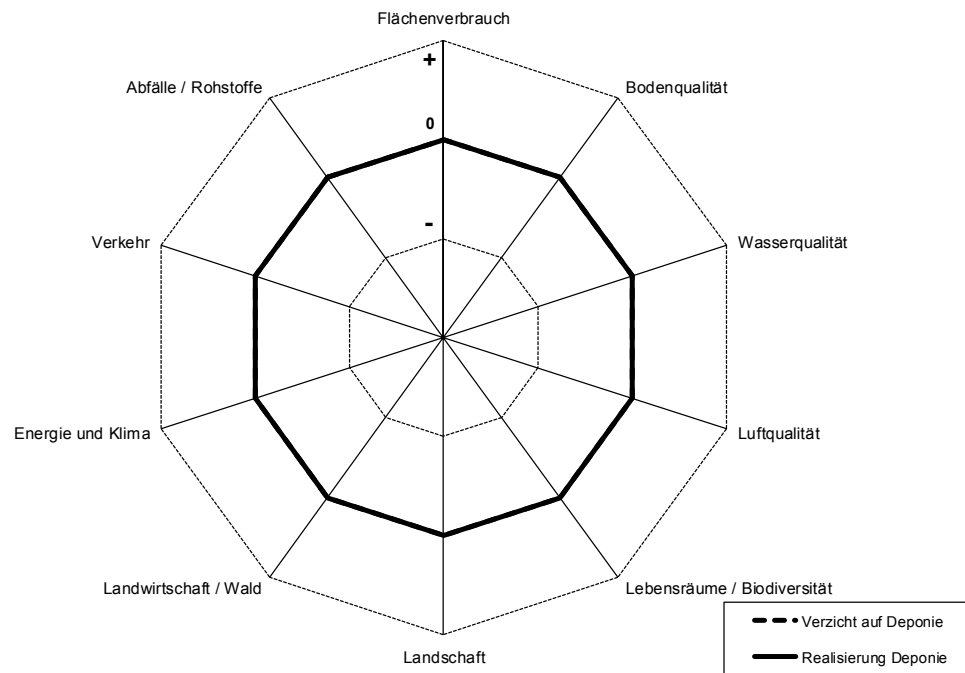
Die regionale Deponiemöglichkeit wirkt sich kostenmässig günstig auf die Transport- und Deponiekosten aus. Weitere Auswirkung auf Wirtschaft sind kaum zu erwarten.

Gesellschaft



Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich. Aufgrund der Lage des Deponiestandorts und Veränderung zum bisher bewilligten Vorhaben sind keinerlei negativen Einflüsse auf die Gesellschaft zu erwarten.

Umwelt



Im Vergleich zum bewilligten Vorhaben ändert sich im Bereich Umwelt nichts Wesentliches. Die Änderung des Auffüllmaterials bedeutet die Verminderung von verfügbaren Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial, dafür wird mit dem Deponieprojekt eine neue Möglichkeit zur Verwertung von Material mit Inertstoffqualität geschaffen.

8.6 Gesamtbeurteilung

Wie auch aus den Ergebnissen der Mitwirkung hervorgegangen ist, handelt es sich beim vorliegenden Deponieprojekt um ein aus fachlicher Sicht wenig problematisches Vorhaben. Es ist in jeder Hinsicht sinnvoll, die günstigen Voraussetzungen des Steinbruchs "Steinacher" in Mönthal für die Ablagerung von Material mit Inertstoffqualität zu nutzen.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Deponiestandorts "Steinacher" in Mönthal aus kantonaler Sicht räumlich abgestimmt und insgesamt zweckmässig ist. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Im Vergleich zum bewilligten Vorhaben ändert sich ausser dem Auffüllmaterial und den dadurch veränderten Bestimmungen im Umgang mit der Entwässerung nichts Wesentliches. Zudem stellt der Regierungsrat fest, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die weiteren klärungsbedürftigen Fragen ohnehin nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu prüfen sind. Deshalb sind keine ausserordentlichen Auflagen als Anforderungen und Massnahmen an die nachgelagerten Verfahren notwendig.

Zusammenfassend erweist sich die vorliegende Standortfestsetzung als zweckmässig und unter Abwägung der übrigen Interessen als situationsgerecht. Durch die Richtplananpassung werden keine privaten Interessen übermässig beeinträchtigt. Über die Realisierung des Projekts wird in den nachfolgenden Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren entschieden, wo den Betroffenen alle Rechtsmittel offenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag:

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des kantonalen Richtplans